



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab 21. April 2021 Weisung

21. April 2021

Coronavirus_personalrechtliche Weisung_gültig_20210421_20210421.docx

Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	4
2. Arbeitseinsatz	4
2.1. Grundsätze	4
2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen	4
2.2.1. Definition der besonders gefährdeten Personen	4
2.2.2. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen	5
2.2.3. Geltendmachung der besonderen Gefährdung	6
2.2.4. Arbeitsleistung bei besonderen Gefährdung	6
2.2.5. Präsenzunterricht trotz besonderen Gefährdung	6
2.2.6. Befreiung von der Arbeitsleistung	6
2.2.6.1. Administration	7
2.2.6.2. Corona-Erwerbsersatz	7
2.2.6.3. Impfung gegen Coronavirus	7
2.3. Maskentragdispens	7
2.3.1. Grundsatz	7
2.3.2. Vorgehensweise	8
2.3.3. Administration	8
3. Quarantäne	8
3.1. Reise in ein Risikoland	8
3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen	9
3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden	9
3.1.3. Ausnahmen	9
3.2. Meldung durch die SwissCovid-App	10
3.2.1. Personalrechtliche Folgen	10
3.3. Behördliche Anordnung	10
3.3.1. Personalrechtliche Folgen	10
3.4. Verkürzung der Quarantänedauer	10
3.5. Selbstquarantäne	11
3.6. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne	11
4. An Covid-19 erkrankte Lehrpersonen	11
4.1. Krankheitssymptome	11
4.1.1. Weiteres Vorgehen	12
5. Weitere Themen	12
5.1. Impftermin und Unterrichtsausfall	12
5.2. Verweigerung eines angeordneten SARS-CoV-2-Tests	12
5.2.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen	12
5.2.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden	13
5.2.3. Präventiv repetitive Tests	13
5.3. Urlaube	13
5.4. Berufspraktische Ausbildung	13

5.5.	Engpässe im Vikariatsmarkt	14
5.5.1.	Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass	14
5.5.1.1.	Vorgehensweise	15
5.5.1.2.	Voraussetzungen bei den Studierenden für Vikariatseinsätze	15
5.5.1.3.	Administration	15
5.6.	Spetten	15
6.	Weitere Auskünfte	16
7.	Anhang	17
7.1.	Muster für Information der Schulleitung zu besonders gefährdeten Personen	17
7.2.	Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer	18



1. Gültigkeitsbereich

Diese Weisung gilt **ab 21. April 2021** bis auf weiteres für kantonal angestellte Lehrpersonen der Volksschule. Für die Schulleitenden, Vikarinnen und Vikare gilt die Weisung sinngemäss.

2. Arbeitseinsatz

2.1. Grundsätze

Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) im Rahmen des Stundenplans und erbringen die übrige Arbeitsleistung gemäss der Arbeitszuweisung der Schulleitung (neu definierter Berufsauftrag).

Die Schulpflege gewährleistet, dass die Lehrpersonen und Schulleitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Sie erstellt dazu ein Schutzkonzept.

Die Schulleitung stellt zudem ausreichende Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen sicher und dokumentiert diese schriftlich ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)).

Lehrpersonen und Schulleitende halten sich im Schulalltag konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen, um nicht aufgrund von vermeidbaren Quarantäne-Anordnungen den Schulbetrieb zu gefährden. Sie vermeiden auf dem gesamten Schulareal Kontakte zwischen erwachsenen Personen (auch zwischen Lehrpersonen) bzw. reduzieren diese soweit als möglich. Von Sitzungen mit persönlicher Präsenz ist abzusehen.

2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers bzw. der vorgesetzten Stelle (Schulleitung), **alle** Lehrpersonen (schriftlich) darüber zu informieren, dass für sie unter Umständen andere Bedingungen gelten, wenn sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen, die besondere Gefährdung geltend machen und (noch) nicht gegen Covid-19 zweimal geimpft wurden. ([Muster im Anhang](#))

2.2.1. Definition der besonders gefährdeten Personen

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 ([Covid-19-Verordnung 3](#); SR 818.101.24) definiert in Art. 27a Abs. 10 die als besonders gefährdet geltenden Personen (sofern diese nicht gegen das Coronavirus geimpft sind) wie folgt:

- Schwangere Frauen



- Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 7 der erwähnten Verordnung festgehalten. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Personen, die gegen das Coronavirus geimpft sind, zählen nicht als besonders gefährdet.

2.2.2. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Schulleitung sorgt im Rahmen der Fürsorgepflicht für ausreichende Schutzmassnahmen, die auch besonders gefährdeten Lehrpersonen ermöglichen, den Präsenzunterricht zu erteilen. Diese werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen umgesetzt und schriftlich dokumentiert. Die besonders gefährdeten Lehrpersonen befolgen konsequent die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.

Die Schutzmassnahmen umfassen folgende Punkte:

1. Der **Abstand** von 1.5 Meter wird zu anderen erwachsenen Personen stets und zu Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich eingehalten.
2. Zur Einhaltung der **Hygieneregeln** stehen Seife und Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung. Die **Reinigung** der Oberflächen wird regelmässig durchgeführt. Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
3. Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine **Schutzmaske** – auch während des Unterrichts. Bei Bedarf können besonders gefährdeten Lehrpersonen auch FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch **Plexiglasscheiben** gewährt werden.
4. Alle erwachsenen Personen und die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse tragen ebenfalls eine **Schutzmaske**, unabhängig davon, ob sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.
5. Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu **lüften**.

Die Kosten für die Schutzmassnahmen trägt die Schule. Wenn die besonders gefährdete Lehrperson – nach vorgängiger Rücksprache und Bewilligung mit der Schulleitung – selber die Schutzmasken besorgt, sind ihr die Kosten zurückzuerstatten.



Das Volksschulamt empfiehlt, auch ohne besonders gefährdete Lehrpersonen bereits die notwendigen Vorbereitungen zu tätigen. Auf diese Weise kann zeitnah auf eine geänderte Situation reagiert werden.

2.2.3. Geltendmachung der besonderen Gefährdung

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Lehrperson geltend gemacht.

2.2.4. Arbeitsleistung bei besonderen Gefährdung

Die Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates sieht eine Kaskade von möglichen Arbeitseinsätzen bei besonders gefährdeten Personen vor. Da im Grundsatz der Betrieb an der Volksschule im Präsenzunterricht stattfindet, ist Homeoffice in der angestammten oder in einer gleichwertigen Ersatzarbeit nicht möglich (Ausnahme: [vgl. Ziffer 5.5.](#)). Für Präsenzunterricht ist die Präsenz vor Ort unabdingbar, weshalb die entsprechenden Schutzmassnahmen zugunsten der besonders gefährdeten Lehrperson ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)) vorzusehen sind.

2.2.5. Präsenzunterricht trotz besonderen Gefährdung

Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates besteht kein Verbot der Arbeitstätigkeit einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht. Die besonders gefährdete Lehrperson darf den Präsenzunterricht mit den notwendigen Schutzmassnahmen ([vgl. Ziffer 2.2.2.](#)) uneingeschränkt erteilen. Eine persönliche Erklärung seitens der besonders gefährdeten Lehrperson ist dazu nicht notwendig.

2.2.6. Befreiung von der Arbeitsleistung

Die besonders gefährdete Lehrperson kann den Präsenzunterricht ablehnen, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Schutzmassnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Das Volksschulamt empfiehlt, die besondere Gefährdung bzw. die besondere Gründe durch ein ärztliches Attest belegen zu lassen, um im Hinblick auf die Rückforderung des Corona-Erwerbsersatzes über die relevanten Dokumente zu verfügen ([vgl. Ziffer 2.2.6.2.](#)).

In diesem Fall wird die besonders gefährdete Lehrperson von ihrer Arbeitspflicht befreit und bleibt zu Hause. Mit dem Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars wird die Arbeit der Lehrperson durch die Stellvertretung vollumfänglich übernommen. Entsprechend wird ihr auch keine anderweitige Arbeit zugewiesen. Eine Ausnahme bildet einzig der allenfalls wegen Vikariatsmangel eingerichtete Hybridunterricht ([vgl. Ziffer 5.5.](#)). Der besonders gefährdeten Lehrperson wird die Lohnfortzahlung gewährt.

2.2.6.1. Administration

Wird die besonders gefährdete Lehrperson von der Arbeitsleistung befreit, wird ein Vikariat eingerichtet ([vgl. Ziffer 5.5.](#)). Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet betroffene Lehrpersonen dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘, auch wenn (vorübergehend) kein Vikariat notwendig ist. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚**Covid-19: Besonders gefährdete Lehrperson**‘. Das ärztliche Attest wird nicht mitgeschickt.

2.2.6.2. Corona-Erwerbsersatz

Das Volksschulamt prüft die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz und wird dazu zu einem späteren Zeitpunkt auf jene Gemeinden zugehen, welche die betroffenen Lehrpersonen gemeldet haben ([vgl. Ziffer 2.2.6.1.](#)). Die Gemeinden sorgen dafür, dass sie über die Informationen der genauen Absenzdaten und über ein ärztliches Attest verfügen, welches die besondere Gefährdung bestätigt.

2.2.6.3. Impfung gegen Coronavirus

Die Impfstrategie des Bundes und des Kantons Zürich priorisiert besonders gefährdeten Personen. Davon ausgenommen sind Schwangere. Entsprechend ist die betroffene Lehrperson anzuhalten, sich so rasch als möglich impfen zu lassen, damit sie den Präsenzunterricht uneingeschränkt wieder aufnehmen kann. Die Schulleitung bespricht mit der betroffenen Lehrperson das Vorgehen. Kann oder möchte sich die besonders gefährdete Lehrperson nicht gegen das Coronavirus impfen lassen, meldet die Schulleitung dies dem Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal (lehrpersonal@vsa.zh.ch).

Ist eine Lehrperson geimpft, zählt sie nicht mehr zu den besonders gefährdeten Personen. Sie ist nach Erreichung des vollen Impfschutzes verpflichtet, den Präsenzunterricht unverzüglich wieder aufzunehmen. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘ mit dem entsprechenden Enddatum der Absenz und der Bemerkung ‚Impfung erfolgt‘.

2.3. Maskentragdispens

2.3.1. Grundsatz

Eine Maskentragdispens muss stets durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Solange ein solches nicht vorliegt, hat die Lehrperson den Präsenzunterricht zu erteilen und die Maske gemäss Weisung zu tragen.

2.3.2. Vorgehensweise

Liegt ein ärztliches Attest vor, klärt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Lehrperson, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung insbesondere des Präsenzunterrichts – unter Einhaltung des Schutzkonzeptes – möglich wäre. Bei den übrigen Tätigkeitsbereichen des neu definierten Berufsauftrag muss auf die Maskentragdispens Rücksicht genommen werden (z.B. keine persönliche Teilnahme an Schulkonferenzen; möglich sind aber z. B. Elternkontakte via Videokonferenz).

Wenn die Lehrperson keine Maske tragen kann/darf, hält sie sich ausschliesslich im Schulzimmer auf. Bewegungen auf dem Schulareal beschränken sich auf das Kommen und Gehen (möglichst zu 'schülerfreien' Randzeiten). Die Maskentragdispens erlaubt grundsätzlich nicht, ohne Maske auf dem Schulareal, in den Gängen und im Lehrerzimmer unterwegs zu sein.

Ist eine Weiterführung des Präsenzunterrichts nicht möglich, gilt dies als Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit. Die Lohnfortzahlung wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen im Krankheitsfall gewährt. Entsprechend wird der Lehrperson auch keine andere Arbeit zugewiesen.

2.3.3. Administration

Kann der Präsenzunterricht nicht mehr erteilt werden, meldet die Schulleitung oder die Schulverwaltung dies dem Volksschulamt mit dem Formular [,Meldung einer Absenz einer Lehrperson'](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: Covid-19: Maskentragdispens.' Das ärztliche Attest muss der Absenzmeldung beigelegt werden.

Wird trotz Maskentragdispens der Präsenzunterricht erteilt, schickt die Schulleitung dennoch das ärztliche Attest mit einigen Hinweis zur Umsetzung vor Ort an lehrperson@vsa.zh.ch. Das Volksschulamt sammelt in diesem Bereich Erfahrungen und lässt bei Bedarf auch die medizinischen Fragestellungen dazu abklären.

3. Quarantäne

3.1. Reise in ein Risikoland

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass sich Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben müssen. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG aufgeschaltet: www.bag.admin.ch.



Die Schulleitenden orientieren jeweils vor den Schulferien die Lehrpersonen über die Konsequenzen einer Reise in ein Risikoland ([Muster im Anhang](#)).

Die Lehrperson konsultiert vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land die aktuelle [Liste des BAG](#), ob die bereisten Länder zu den Risikoländern gehören. Falls sie dennoch in ein solches Risikogebiet reisen möchte, muss sie dies der Schulleitung **vorgängig** mitteilen. Die betroffene Lehrperson wird bei der Einreise in die Schweiz gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert und muss sich nach der Rückkehr umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Das [Vorgehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben. Sie muss sich anschliessend für zehn Tage in Quarantäne begeben.

3.1.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Schulverwaltung einen unbezahlten Urlaub und sendet diesen ans Volksschulamt. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet.

Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Schulferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit.

3.1.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden

Soweit Schulleitende in der Quarantäne kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.

3.1.3. Ausnahmen

Das BAG passt die Liste der Risikoländer periodisch an. Wird ein Land erst während eines Aufenthaltes zum Risikogebiet erklärt, muss sich die betreffende Person nach der Rückkehr umgehend [beim kantonsärztlichen Dienst melden](#). Sie muss sich anschliessend ebenfalls für zehn Tage in Quarantäne begeben. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet. Gleichzeitig wird für die Dauer der Quarantäne ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular [,Meldung einer Absenz einer Lehrperson'](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚Covid-19: Quarantäne‘.

Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.

3.2. Meldung durch die SwissCovid-App

Die Lehrperson erhält eine Meldung via SwissCovid-App, wenn sie sich über längere Zeit und mit einem Abstand von weniger als 1.5 Meter in der Nähe von mindestens einer infizierten Person aufgehalten hat. Zusammen mit der Meldung wird auch die Telefonnummer der Infoline SwissCovid mitgeteilt. Die betroffene Lehrperson meldet sich umgehend bei der Infoline SwissCovid und klärt die weiteren Schritte ab. Die Weisung dieser Stelle ist verbindlich.

Anschliessend orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei einer angeordneten Quarantäne wird für deren Dauer ein Vikariat eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular [',Meldung einer Absenz einer Lehrperson'](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚Covid-19: Quarantäne‘.

Die Quarantäne wird schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung wird der Schulleitung oder Schulverwaltung (analog zu einem Arztzeugnis) eingereicht und im Personaldossier der Gemeinde abgelegt.

3.2.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.

3.3. Behördliche Anordnung

Muss sich eine Lehrperson auf behördliche Anordnung (z.B. aufgrund eines Covid-19 erkrankten Familienangehörigen) in Quarantäne begeben, orientiert sie die Schulleitung. Bezüglich Vikariat gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 3.2.](#)

3.3.1. Personalrechtliche Folgen

Bei einer auf diese Weise verordneten Quarantäne wird der Lohn weiterhin vollumfänglich ausgerichtet.

3.4. Verkürzung der Quarantänedauer

Die Dauer der 10-tägigen Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn die Lehrperson symptomfrei ist, ab dem 7. Quarantäne-Tag einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführen lässt und das Testresultat negativ ist. Sie ist jedoch verpflichtet, bis zum effektiven Ablauf der Quarantäne (d.h. bis zum 10. Tag) ausserhalb ihrer Wohnstätte eine Maske zu tragen und einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.



Die Schulleitung bespricht mit der betroffenen Lehrperson das Vorgehen und die Umsetzung. Die Gemeinde erstattet der Lehrperson die Kosten für den zusätzlichen Test zurück.

Durch die Verkürzung der Quarantänedauer können Vikariate und Lohnkosten eingespart werden. Zudem wird der Corona-Erwerbsersatz seit 8. Februar 2021 in jedem Fall nur noch für 7 Tage ausgerichtet.

3.5. Selbstquarantäne

Wird für eine im gleichen Haushalt lebende Person eine Quarantäne angeordnet, ist für die übrigen Haushalts-Mitglieder nicht automatisch eine Selbstquarantäne angezeigt. In solchen Fällen ist umgehend der kantonsärztliche Dienst zu kontaktieren, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

3.6. Betreuung eines eigenen Kindes in Quarantäne

Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen.

Es wird in diesem Fall kein bezahlter Urlaub gewährt. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.

Wenn Eltern mit Kindern unter 12 Jahren sowie Eltern von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zwischen 12 bis 20 Jahren die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall. Die von einem Erwerbsausfall betroffenen Lehrpersonen können sich dafür direkt an die [SVA Zürich](#) wenden.

4. An Covid-19 erkrankte Lehrpersonen

4.1. Krankheitssymptome

Eine Lehrperson mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns



Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Die folgende Webseite gibt weitere Auskünfte zur [Selbstisolation](#).

4.1.1. Weiteres Vorgehen

Im Falle einer Erkrankung wird für die betroffene Lehrperson ein Vikariat gemäss dem üblichen Vorgehen eingerichtet. Die Dauer der Abwesenheit wird durch die Ärztin oder den Arzt bestimmt.

Liegt keine Erkrankung vor, kehrt die Lehrperson in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt so rasch als möglich wieder in den Schuldienst zurück.

5. Weitere Themen

5.1. Impftermin und Unterrichtsausfall

Die impfwillige Person kann den Impftermin im Impfzentrum selber wählen. Entsprechend ist dieser so zu legen, dass dabei der Schulbetrieb nicht tangiert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5.2. Verweigerung eines angeordneten SARS-CoV-2-Tests

Auf behördliche Anordnung hin können an einer Schule zur Ausbruchskontrolle Massentests durchgeführt werden, zu denen auch die Lehrpersonen und Schulleitenden aufgeboten werden können. Lehrpersonen und Schulleitende können aber nicht gegen ihren Willen zu einem SARS-CoV-2-Test verpflichtet werden.

Verweigert die Lehrperson, die Schulleiterin oder der Schulleiter den SARS-CoV-2-Test, wird sie oder er ab dem vorgesehenen Test-Datum vom Präsenzunterricht bzw. von der Arbeit im Schulhaus ausgeschlossen und muss für 10 Tage zu Hause bleiben.

5.2.1. Personalrechtliche Folgen bei Lehrpersonen

Wenn die Zeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht während der Unterrichtszeit stattfindet, verfügt die Schulverwaltung einen unbezahlten Urlaub und sendet diesen ans Volksschulamt. Gleichzeitig wird für die Dauer des Ausschlusses vom Präsenzunterricht ein Vikariat eingerichtet.

Wenn die Zeit des Ausschlusses vom Präsenzunterricht schulische Veranstaltungen während den Schulferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist



die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu. Der Umfang entspricht der nicht geleisteten Arbeitszeit.

Wird eine Schule auf Fernunterricht umgestellt, so ist es arbeitsrechtlich irrelevant, ob sich eine Lehrperson testen lässt oder nicht. Sie wird zwar aufgrund der kantonsärztlichen Anordnung vom Präsenzunterricht ausgeschlossen, kann und muss aber genau gleich arbeiten wie diejenigen Personen, die sich haben testen lassen.

5.2.2. Personalrechtliche Folgen bei Schulleitenden

Soweit Schulleitende während der Zeit des Ausschlusses von der Arbeit im Schulhaus kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit, den Bezug von Ferien oder mit unbezahltem Urlaub ausgleichen.

5.2.3. Präventiv repetitive Tests

Sollten künftig an Schulen präventiv repetitive Tests zum Einsatz kommen, so sind diese in jedem Fall freiwillig. Die Weigerung zur Mitwirkung haben für die Lehrpersonen und die Schulleitenden keine Konsequenzen.

5.3. Urlaube

Lehrpersonen und Schulleitende, die einen bezahlten oder unbezahlten Urlaub beziehen, müssen während dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen.

Urlaube können nur dann widerrufen oder verschoben werden, wenn die Vikarin oder der Vikar keinen Anspruch auf das bereits abgeordnete oder zugesicherte Vikariat erhebt und eine sofortige Rückkehr an die Schule betrieblich unabdingbar ist. Die Rückmeldung der Stellvertretung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Beim Dienstaltersgeschenks-Urlaub (DAG-Urlaub) ist zu beachten, dass eine Verschiebung nur höchstens zwei Jahre nach Fälligkeit des DAG möglich ist. Andernfalls wird das DAG in Form von Geld ausgerichtet.

Beim unbezahlten Urlaub besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Widerruf oder eine Verschiebung. Die Gemeinde (Schulpflege oder Schulleitung) entscheidet im Einzelfall unter Vorbehalt von Abschnitt 2 (oben).

5.4. Berufspraktische Ausbildung

Um den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) die Weiterführung der Ausbildung zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die berufspraktische Ausbildung in den Schulen weiterhin durchgeführt wird. Abgesehen von den üblichen Schutzmassnahmen



sind dabei keine weiteren Massnahmen erforderlich. Das Prorektorat Ausbildung der PHZH steht bei Fragen gerne zur Verfügung (Mail: berufspraxis@phzh.ch).

Die Kontaktpersonen der berufspraktischen Ausbildung dürfen den Schulleitungen keine Studierenden für offene Vikariatsstellen vermitteln (vgl. auch [Ziffer 5.5.1](#)).

5.5. Engpässe im Vikariatsmarkt

Mit der Befreiung von der Arbeitsleistung von besonders gefährdeten Lehrpersonen wird der Bedarf an Vikarinnen und Vikaren weiter zunehmen. Engpässe bei den Stellvertretungen sind deshalb unvermeidbar.

Die Schulen sorgen dafür, dass der Schulbetrieb vor Ort weitergeführt werden kann. Schliessungen und Umstellung auf Fernunterricht sind derzeit nicht vorgesehen.

Können keine Vikarinnen und Vikare gefunden werden, können in der Reihenfolge der Priorität folgende Massnahmen geprüft und umgesetzt werden:

- Übernahme von zusätzlichen Vikariatslektionen durch teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen
- Reduktion des Halbklassenunterrichts an anderen Klassen
- Einsatz von schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie DaZ-Lehrpersonen an den Klassen
- Spetten ([vgl. Ziffer 5.6.](#))
- Umstellung auf [hybriden Unterricht](#) (v.a. im Zyklus 2 und 3): Die besonders gefährdete Lehrperson unterrichtet von Zuhause die Schülerinnen und Schüler im Schulzimmer. Diese werden vor Ort von einer Betreuungsperson beaufsichtigt.
- Betreuung anstelle Unterricht (kurzzeitig)

Um den Vikariatsmarkt nicht zusätzlich zu belasten, soll in nächster Zeit auf die Bewilligung von neuen persönlichen Urlauben (d.h. DAG-Urlaube und unbezahlte Urlaube, ohne Zusammenhang mit Schwangerschaft, Betreuung etc.) verzichtet werden.

5.5.1. Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass

Die folgende Regelung wurde in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und dem Verband Zürcher Schulpräsidien ausgearbeitet.

Der Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich und des Instituts Unterstrass kann mithelfen, Engpässe bei den Vikariaten zu überwinden. Dabei muss aber unbedingt vermieden werden, dass die Studierenden aufgrund von Vikariatseinsätzen ihr Studium nicht wie vorgesehen abschliessen können. Dies würde sich negativ auf die Stellenbesetzung auf Beginn des Schuljahres 2021/22 auswirken.



Dem Abschluss des Studiums und dem Erhalt des Lehrdiploms muss oberste Priorität zugemessen werden. Deshalb sollen Studierende in erster Linie für kürzere Einsätze und gesamthaft für nicht mehr als 10 Tage pro Semester als Vikarin oder als Vikar eingesetzt werden. Die Schulleitenden sind aufgefordert, sich an diese Rahmenbedingungen zu halten.

5.5.1.1. Vorgehensweise

Bei einem Vikariatsbedarf prüfen die Schulleitenden zunächst ihre eigenen Möglichkeiten (‚Hausvikar/innen‘, interne Besetzungen, interne Massnahmen), allenfalls mit Unterstützung des Volksschulamtes (VSA-Stellenbörse Regelschulen). Kann auf diese Weise keine Stellvertretung gefunden werden, können die Schulleitenden den Studierenden das Vikariat angeboten werden. Gemäss Information des Vereins der Studierenden (VS) nutzen die Studierenden folgende Plattformen:

- www.viks.ch – diese Plattform wird von zwei Studierenden der PH Zürich angeboten, die auch die Vermittlung zwischen Stellenanbieter und Studierenden übernimmt
- <https://phzh.ch/de/ueber-uns/Stellenportal/#/stellenangebote>
- <https://www.bildungsstellen.ch>
- <https://ch.jooble.org/SearchResult?ukw=vikariat>

5.5.1.2. Voraussetzungen bei den Studierenden für Vikariatseinsätze

Die Studierenden haben das Basisjahr erfolgreich abgeschlossen und stehen aktuell nicht in einer erweiterten Eignungsabklärung.

5.5.1.3. Administration

Dauert die Absenz der betroffenen Lehrperson länger als drei Tage, wird das Vikariat – unabhängig von dessen Dauer – durch das Volksschulamt abgeordnet und entlohnt. Die Meldung an das Volksschulamt erfolgt mit dem Formular ‚Meldung einer Absenz‘. Der Lohn wird aufgrund des abgeschlossenen Basisjahres und des fehlenden Lehrdiploms zu 90 % ausgerichtet. Bei einer kürzeren Absenzdauer wird ein kommunales Anstellungsverhältnis begründet.

Die Schulleitungen bzw. Schulverwaltung klären, ob die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen (vgl. [Ziffer 5.5.1.2.](#)). Sie sorgen für die korrekte Abwicklung der administrativen Schritte und bei Bedarf der ausländerrechtlichen Bestimmungen.

5.6. Spetten

Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht („Spetten“). Diese Bestimmung gilt weiterhin. Um das Durchmischen der Klassen möglichst zu vermeiden, sollen die Schülerinnen und Schüler der be-



troffenen Klasse aktuell im Rahmen ihres Klassenverbands beschäftigt und nur in Ausnahmefällen auf andere Klassen aufgeteilt werden. Das Zuhause-Bleiben oder Nach-Hause-Schicken der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist nicht erlaubt (Ausnahmen: vgl. § 26 Abs. 3 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LPVO; LS 412.311]).

Die folgenden Möglichkeiten stehen der Schule zur Verfügung:

- Spetten durch andere Lehrpersonen, die bereits im Schulhaus unterrichten.
- Spetten durch die Schulleitung (in den meisten Gemeinden wurde den Schulleitungen zusätzliche Stellenprozente für die Übernahme dieser Aufgabe gewährt).
- Vorübergehende Übernahme der Klasse durch Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen anstelle Teamteaching, Halbklassenunterricht oder IF-Lektionen.
- Kurzfristiger Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars („Hausvikar/innen“ oder amtierende Lehrpersonen, die zusätzliche Unterrichtslektionen übernehmen können). Dauert die Absenz der Lehrperson maximal drei Tage, wird das Vikariat („Kurzvikariat“) durch die Gemeinde entlohnt. Bei einer Absenzdauer von mehr als drei Tagen wird ein kantonales Vikariat eingerichtet.

6. Weitere Auskünfte

Kontakt: corona@vsa.zh.ch



7. Anhang

7.1. Muster für Information der Schulleitung zu besonders gefährdeten Personen

Es wird empfohlen, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 den Schutz der besonders gefährdeten Personen ab 18. Januar 2021 bis 31. März 2021 verstärkt und dafür die [Covid-19-Verordnung 3](#) ergänzt. Als besonders gefährdet gelten folgende Personen:

- Schwangere Frauen
- Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 7 der erwähnten Verordnung festgehalten.

Die Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates sieht eine Kaskade von möglichen Arbeitseinsätzen bei besonders gefährdeten Personen vor. Da im Grundsatz der Betrieb an der Volksschule im Präsenzunterricht stattfindet, ist Homeoffice in der angestammten oder in einer gleichwertigen Ersatzarbeit nicht möglich. Für Präsenzunterricht ist vielmehr die Präsenz vor Ort unabdingbar. Selbstverständlich hat die Schule veranlasst, dass die notwendigen Schutzmassnahmen eingerichtet wurden.

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Lehrperson geltend gemacht. In diesem Fall stehen zwei Möglichkeiten offen:

1. Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates besteht kein Verbot der Arbeitstätigkeit einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht. Die besonders gefährdete Lehrperson darf den Präsenzunterricht mit den notwendigen Schutzmassnahmen uneingeschränkt erteilen. Eine persönliche Erklärung seitens der besonders gefährdeten Lehrperson ist dazu nicht notwendig.

2. Die besonders gefährdete Lehrperson kann den Präsenzunterricht ablehnen, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Schutzmassnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. In diesem Fall



wird die besonders gefährdete Lehrperson in der Regel von ihrer Arbeitspflicht befreit und bleibt zu Hause. Mit dem Einsatz einer Vikarin oder eines Vikars wird die Arbeit der Lehrperson durch die Stellvertretung vollumfänglich übernommen. Entsprechend wird ihr auch keine anderweitige Arbeit zugewiesen. Der besonders gefährdeten Lehrperson wird die Lohnfortzahlung gewährt.

Wenn Du zu den besonders gefährdeten Personen gehörst, bitte ich Dich, sobald als möglich mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei einer Erklärung der besonderen Gefährdung schauen wir gemeinsam die Schutzmassnahmen an und ergänzen diese bei Bedarf.

7.2. Muster für Information der Schulleitung an die Lehrperson bezüglich Reise in Risikoländer

Das Volksschulamt empfiehlt, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass sich Reisende, die aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreisen, für zehn Tage (symptomfrei und mit einem negativen Test evtl. verkürzt auf sieben Tage) in Quarantäne begeben müssen. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die [Liste](#) ist auf der Seite des BAG angeschaltet: www.bag.admin.ch.

Die Lehrperson informiert sich vor Antritt der Auslandsreise und vor dem Wechsel in ein anderes Land (bei einer Reise durch mehrere Länder), ob die bereisten Länder zu den Risikoländern gehören. Falls sie dennoch in ein solches Risikogebiet reisen möchte, muss sie dies der Schulleitung vorgängig mitteilen. Die betroffene Lehrperson wird bei der Einreise in die Schweiz gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert und muss sich danach umgehend beim kantonsärztlichen Dienst melden. Das [Vorgehen](#) ist auf der Webseite der Gesundheitsdirektion beschrieben. Sie muss sich anschliessend für zehn Tage (symptomfrei und mit einem negativen Test evtl. verkürzt auf sieben Tage) in Quarantäne begeben.

Wenn die Quarantäne während der Unterrichtszeit stattfindet, wird der Lohn aufgrund eines unbezahlten Urlaubs eingestellt. Wenn die Quarantäne schulische Veranstaltungen während den Ferien (z.B. Teamsitzungen in der letzten Sommerferienwoche) betrifft, weist die Schulleitung der betroffenen Lehrperson andere Arbeiten in den Tätigkeitsbereichen Schule und Zusammenarbeit zu, die sie während dem Schuljahr zu erledigen hat.

Wird ein Land erst während des Aufenthaltes der Lehrperson zum Risikogebiet erklärt, meldet sie sich bei der Rückkehr beim kantonsärztlichen Dienst und befolgt sie die vorgeschriebenen Quarantänemassnahmen. Dabei wird ihr der Lohn weiterhin vollumfänglich

ausgerichtet. Das Volksschulamt empfiehlt, die massgebenden Dokumente (Flugtickets etc.) aufzubewahren, um im Zweifelsfall den Sachverhalt klären zu können.